

Allgemeinverfügung zur Beschränkung des Gemeingebrauchs von öffentlichen Flächen am 27. Mai 2024 im begrenzten Bereich der Innenstadt

Die Landeshauptstadt Dresden als Orts- und Kreispolizeibehörde erlässt gemäß §§ 2 und 12 des Sächsischen Polizeibehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) die nachfolgende Allgemeinverfügung.

Allgemeinverfügung:

1. Ab 26. Mai 2024 werden in der Landeshauptstadt Dresden folgende zwei Sicherheitsbereiche eingerichtet:

- Sicherheitsbereich 1 (S1, rot): Beinhaltet den an der Frauenkirche gelegenen Bereich (siehe Anlage), welcher Teile des Neumarktes, an der Frauenkirche, Münzgasse und des Georg-Treu-Platzes beinhaltet. Dieser Sicherheitsbereich gilt vom 27. Mai 2024, 6 Uhr bis 24 Uhr.
- Sicherheitsbereich 2 (S2, gelb): Beinhaltet den an den Bordsteinen gelegenen Bereich im weiten Umfeld der Frauenkirche (siehe Anlage), welcher Teile des Neumarktes und an der Frauenkirche beinhaltet. Dieser Sicherheitsbereich gilt am 27. Mai 2024 von 14 Uhr bis voraussichtlich 19 Uhr.

Die genannte Anlage ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

2. Im Bereich S1 (rot) sind alle Sondernutzungen zurückzubauen. Dies gilt auch für Schirme, welche nicht durch eingelassene Schirmhüllen mit dem Boden verbunden und verkabelt sind. Soweit in den Räumlichkeiten der gastronomischen Einrichtungen bei geöffnetem Gewerbebetrieb nicht genügend Lagerkapazitäten bestehen, ist die Lagerung in möglichst komprimierter Form am Gehweg möglich.

3. Im Bereich S2 (gelb) ist die Ausübung von Sondernutzungsrechten untersagt. Die vorübergehende Einstellung des Betriebs ist kenntlich zu machen. Die Stellfläche der Möblierung der Außengastronomie ist auf den Bereich bis zur letzten eingelassenen Schirmhülle zu beschränken. Die Schirme sind zusammenzuklappen.

4. In den Sicherheitsbereichen ist der Gemeingebrauch öffentlicher Flächen in den unter Ziffer 1 genannten Zeiten dahingehend beschränkt, dass die Nutzung der Außenbestuhlung ansässiger Gastronomen und im Übrigen ein Verweilen für jedermann untersagt ist.

5. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für sofort vollziehbar erklärt. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

6. Die Landeshauptstadt Dresden als Polizeibehörde kann auf Antrag eines Betroffenen unter Auflagen Ausnahmen von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung zulassen, soweit diese nicht dem Schutzzweck der Allgemeinverfügung und dem öffentlichen Interesse entgegenstehen. Ein Rechtsanspruch auf Ausnahmen besteht nicht.

7. Diese Allgemeinverfügung gilt am 27. Mai 2024 von 6.00 Uhr bis 24.00 Uhr. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt (www.dresden.de/amtsblatt) in Kraft.

Begründung:

I.

Auf Einladung des Bundespräsidenten, Frank-Walter Steinmeier, wird der amtierende Präsident Frankreichs, Herr Emmanuel Macron, im Rahmen seines Deutschlandaufenthaltes auch die Landeshauptstadt Dresden besuchen. Im Rahmen seines Aufenthaltes wird der französische Präsident dem am 27. Mai 2024 erneut auf dem Dresdner Neumarkt stattfindenden europäischen Jugendfest Fête de l'Europe beiwohnen und eine Rede halten. Es handelt sich um eine protokollarische Veranstaltung mit besonderer Bedeutung.

Die Ankunft des französischen Präsidenten und des Bundespräsidenten wird am 27. Mai 2024 am frühen Nachmittag erwartet.

Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland muss einem fast weltweiten Gefahrenraum zugerechnet werden, für den auch mit der Durchführung von Anschlägen mit einer nicht weiter zu bestimmenden Wahrscheinlichkeit auszugehen ist.

Auch der französische Präsident sowie der Bundespräsident und die Veranstaltung selbst, welche Inhalte wie Völkerverständigung und Europäischen Gemeinschaftssinn proklamiert, stellen ein potentielles Angriffsziel mit Symbolkraft dar.

Der französische Präsident und der Bundespräsident gelten aufgrund ihrer Funktionen als polizeiliche Schutzperson. Ihre Persönlichkeit und ihre Ämter ziehen potentielle Angreifer an und es muss daher stets mit einem Angriff gerechnet werden. Die Klassifikation als Schutzperson hat z. B. auch der Sächsische Ministerpräsident inne.

Bei Besuchen hochrangiger Politiker und Persönlichkeiten hat es in den vorhergehenden Jahren im Bundesgebiet Störungen gegeben, wie demonstrative Aktionen durch Selbstübergießen mit Kunstblut, verbale Angriffe, Einbringen von Buttersäure bis hin zu Brandstiftungen an Fahrzeugen.

In den vergangenen Jahren besuchten mehrere hochrangige Politiker Dresden. Die Veranstaltungen verliefen störungsfrei, wurden jedoch regelmäßig von einem lautstarken Protest einer mittleren zweistelligen Teilnehmerzahl begleitet.

Der Tag des Staatsbesuches fällt hier auf einen Montag – der Wochentag, an dem in Dresden regelmäßig sogenannte „Montagsdemos“ stattfinden, welche sich in den letzten Jahren zu einem Treffpunkt für Staatskritiker entwickelt haben. Besondere Kritik gilt dabei vielfach der Unterstützung der Ukraine durch die Bundesrepublik. In Hinblick auf die jüngst geäußerte Haltung des französischen Staatsoberhauptes, auch den Einsatz von Bodentruppen im Ukraine-Krieg nicht mehr auszuschließen, ist davon auszugehen, dass der Französische Präsident

von der entsprechenden Klientel als Anstoßfigur wahrgenommen wird. Die Französische Republik ist ein starker Verfechter des Ausbaus von Atomreaktoren und beabsichtigt im EU-Parlament den Ausbau von Atomenergie als „grüne“ Energie durchzusetzen, so dass steuerliche Vergünstigungen bei Investitionen geltend gemacht werden können. Mit spontanen Ansammlungen von Klimaaktivisten, aber auch eines bürgerlichen Personenkreises ist zu rechnen, welche die Nähe zu den politischen Entscheidungsträgern suchen, um ihre Botschaften zu platzieren.

II.

Die Landeshauptstadt Dresden als Ortspolizeibehörde ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 6 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) sachlich und gemäß § 5 Abs. 2 SächsPBG örtlich zuständig.

Ermächtigungsgrundlage für die polizeilichen Maßnahmen der Einschränkung des Gemeingebrauchs öffentlicher Flächen gemäß Ziffer 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung ist die allgemeine polizeiliche Generalklausel gemäß § 12 Abs. 1 SächsPBG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 SächsPBG. Es resultieren daraus für die sächsischen Polizeibehörden u. a. die Aufgaben, von dem Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit bedroht wird. Die Polizeibehörde kann gemäß dieser gesetzlichen Grundlage alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat sie diejenige zu treffen, die ihr nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheint und den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

Die Regelungen zur Untersagung des Betriebs und der Nutzung der Außenbestuhlung im betreffenden Bereich begründen sich aus dem gesetzlichen Auftrag, die Unversehrtheit von Leben, Gesundheit und Ehre des Einzelnen als Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit zu schützen. Wie bereits dargelegt, stellen das Amt und die Person des französischen Präsidenten sowie des Bundespräsidenten als Staatsoberhaupt und weiterer Schutzpersonen ein potenzielles Ziel von Aktionen bis hin zu terroristischen Anschlägen dar. Von einer konkreten Gefahr für das Leben und die körperliche Unversehrtheit, aber auch der Ehre des französischen Präsidenten und des Bundespräsidenten, die sich in den von der Verfügung betroffenen Bereichen während ihres Besuches in Dresden aufhalten, ist auszugehen. Herr Macron und Herr Steinmeier unterliegen der Klassifizierung in eine polizeiliche Gefährdungsstufe und stellen damit gefährdete Persönlichkeiten dar. Auch weitere Beteiligte (u. a. der Sächsische Ministerpräsident) unterliegen einer solchen Gefährdungsstufe.

Darüber hinaus existiert eine konkrete Gefahr für die körperliche Unversehrtheit weiterer Personen im Sicherheitsbereich. Neben dem Präsidenten Frankreichs, dem Bundespräsidenten und dem Sächsischen Ministerpräsidenten wären beispielsweise auch die Angehörigen der Delegation, Sicherheitspersonal, Anwohner und Gewerbetreibende sowie Gäste der Stadt Dresden bei einem gewaltsamen Übergriff gefährdet.

Soweit es keine Beschränkung oder Kontrolle des Zugangs in den unmittelbaren Bereich des französischen Präsidenten und des Bundespräsidenten gäbe, wäre das Aktions- und Gefahrenpotential nicht beherrschbar. Zu befürchten sind sowohl Aktionen, die die Würde beeinträchtigen, als auch das Leben und die Gesundheit gefährdende Gewalttätigkeiten. Den Einsatzkräften der Polizei muss hier die Möglichkeit verbleiben, derartige Aktionen hinreichend sicher zu verhindern. Aus diesem Grund ist bei dem Besuch hochrangiger Persönlichkeiten größter Wert auf die Einhaltung eines angemessenen Sicherheitsabstandes zu legen. Stellt die Bundesrepublik Deutschland gemeinsam mit dem Freistaat Sachsen dies nicht sicher, sind die als Teil der öf-

fentlichen Sicherheit geschützten Veranstaltungen und Einrichtungen des Staates konkret gefährdet.

Darüber hinaus ist das Amt des Präsidenten, wie bereits dargelegt, ein Ziel mit hohem Symbolwert für Aktionen aller Art. Da das Fest die politischen Beziehungen und das Freundschaftsverhältnis zwischen Deutschland und Frankreich in den Mittelpunkt stellt, sind auch die jüngsten Äußerungen zu einem Einsatz von Bodentruppen der EU im Ukraine-Krieg ein möglicher Anknüpfungspunkt.

Außerdem finden in der Innenstadt Dresdens jeden Montag Versammlungen von verschiedenen politischen Lagern statt, welche versuchen könnten den Staatsbesuch für ihre Zwecke zu instrumentalisieren und ihrem Protest eine größere mediale Reichweite zu geben. So könnten die genannten Standpunkte des Französischen Staatspräsidenten und des Bundespräsidenten zum Krieg in der Ukraine, als auch Israel und Gaza Anlass für Unmutsbekundungen sein.

Vor dem Hintergrund insbesondere der Gefährdungseinstufung des Bundespräsidenten und aufgrund des gewählten Treffens mit öffentlichkeitswirksamer Rede zu Europa, des Französischen Staatspräsidenten auf dem „Fête de l'Europe“, mit tausenden von Besuchern, im historischen Herzen der Landeshauptstadt Dresden stellt sich die Zusammenkunft als attraktives potentiell Anschlagziel mit hohem Symbolwert dar. Dabei muss das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach wie vor als ein potentiell Ziel insbesondere von dschihadistisch motivierten Anschlägen angesehen werden. So schätzt das Bundeskriminalamt die Bundesrepublik Deutschland weiterhin als erklärtes und tatsächliches Ziel dschihadistisch motivierter Gewalt ein (vgl. Verfassungsschutzbericht August 2023). Macron und Frankreich stehen weiterhin im Zielspektrum des IS und anderer islamistischer Organisationen. Gerade bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum können potentielle Täter versuchen, entsprechende Anschläge zu begehen. Sicherheits- und Schutzmaßnahmen bei Veranstaltungen können gefährdungsmindernd wirken. Die größte Gefahr wird in dem Zusammenhang in der Bildung autonom agierender Gruppen oder Einzelpersonen gesehen, die sich aus religiösen oder ideologischen Gründen zu gewalttätigen oder terroristischen Aktionen verpflichtet sehen.

Insbesondere Personen die in der Öffentlichkeit stehen sind immer wieder Ziel von Angriffen. Das Attentat auf den slowakischen Ministerpräsidenten Robert Fico am 15. Mai 2024 verdeutlicht erneut die Gefahr von Anschlägen aus politischen Motiven gerade auf hochrangige Politiker. Am 15. Mai 2024 wurden in der slowakischen Stadt Handlová auf offener Straße fünf Schüsse auf Herrn Fico abgegeben, durch die er lebensgefährlich verletzt wurde.

Konkrete Anhaltspunkte zur Durchführung eines Attentats bestehen nicht. In Hinblick auf die Schwere der drohenden Gefahren, können Abstriche in der Schadenswahrscheinlichkeit gemacht werden. Folglich ist zum jetzigen Zeitpunkt hinreichend von einem unmittelbar drohenden Schaden für die von der öffentlichen Sicherheit umfassten Rechtsgüter auszugehen. Die Ergreifung von Maßnahmen zur Reduktion der Gefahr ist unbedingt notwendig.

Die Nutzungseinschränkung ist erforderlich, um konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit in Bezug auf den Besuch des Präsidenten Frankreichs sowie des Bundespräsidenten und des Sächsischen Ministerpräsidenten abzuwehren. Mildere Mittel sind nicht vorhanden. Der ausreichende Schutzraum wird durch einen polizeilich eingerichteten Sicherheitsbereich gewährleistet. Die Einrichtung der Sicherheitszonen soll die unmittelbare Einwirkungsmöglichkeit auf die durch den Besuch tangierten Örtlichkeiten verhindern und ist damit in dem Umfang notwendig. Aufgrund der begrenzten Raumkapazitäten um die Frauenkirche und der etwa durch Schirmhülsen fixierten Gastronomie-Außenbereiche bleibt der Sicherheitsabstand dennoch eher am Minimum orientiert.

Der Bereich um die Frauenkirche ist durch Touristen hochfrequentiert,

bei der Rede des Französischen Staatspräsidenten auf dem „Fête de l'Europe“ muss mit Schaulustigen gerechnet werden. Potentielle Täter könnten sich unter die Menschenmenge mischen, um einen Anschlag oder Attentat zu begehen. Damit erhöht sich grundsätzlich die Gefahr, dass Macron von gezielt gegen ihn gerichteten spontanen Angriffen betroffen wird.

Durch die Untersagung des Betriebs und der Nutzung vermeintlich bereitgestellter, da mangels logistischer Möglichkeiten nicht beräumter Sitzgelegenheiten der Gastronomen, wird ein Verweilen und Sammeln größerer Personendichten vermieden. Derartige Menschenansammlungen erscheinen prädestiniert um aus dem Verborgenen zu agieren und die etwa für Aktionen und Attentate notwendigen Vorbereitungen zu treffen. Ein Zerstreuen der Menschenansammlungen bleibt insofern auch am Rande des Sicherheitsbereichs erforderlich, um den notwendigen Überblick sicherzustellen.

Die Einschränkung des Gemeingebrauchs kann in dieser Weise in Ansehung einer sonst notwendigen Erweiterung des Sicherheitskreises auf ein Mindestmaß reduziert bleiben, ohne die Sicherheit der protokollarischen Veranstaltung zu gefährden. Ein Passieren der Bereiche um die Frauenkirche bleibt damit möglich sowie die Zugänglichkeit zu den betroffenen Gastronomiebetrieben und sonstigen Gewerbetreibenden. Ein weiterer Aspekt für die Beschränkung der Nutzung ist die Sicherstellung von notwendigen Not- und Rettungswegen und Flächen für die Bereitstellung von Rettungs- und Sicherheitskräften durch den Erlass dieser Allgemeinverfügung. Stehen diese Wege und Flächen nicht in dem Maße zur Verfügung, hat das bei nicht vermeidbaren Störaktionen jeglicher Art eine Erhöhung der Gefahr für Leben und Gesundheit aller zur Folge. Die Bereiche der Außenbestuhlung sind klar begrenzt und von den Gastronomen einzuhalten. Gleichzeitig ist es den Gastronomen aufgrund begrenzter Raumkapazitäten nicht möglich, die Bestuhlung bei geöffnetem Betrieb komplett zu beräumen, sodass die Sitzgelegenheiten in zusammengestellter Form auf den Außenflächen verbleiben. Soweit diese Bereiche dennoch zum Verweilen genutzt werden, besteht die konkrete Gefahr, dass die vermeintlichen Freiräume genutzt und die Bereiche wieder erweitert werden. Dies hätte dann zur Folge, dass die um die bloßen Stellflächen geplanten Fahrbahnbreiten für Rettungs- und Sicherheitskräfte nicht weiter gewährleistet bleiben.

Die Einschränkungen sind auch im engeren Sinne verhältnismäßig. Es ist sichergestellt, dass ein fußläufiger Durchgangsverkehr und eine Anbindung der Gewerbebetriebe gewährleistet bleiben. Zeitlich sind die Beschränkungen auf die Aufrechterhaltung des Sicherheitsbereichs um die Frauenkirche beschränkt, sodass der Gastronomiebetrieb im Laufe des Abends, als besucherstärkste Zeit, wiederaufgenommen werden kann bzw. ein Verweilen wieder möglich ist.

Die Beschränkung des Gemeingebrauchs wurde räumlich und zeitlich auf den absolut notwendigen Umfang beschränkt. Der Umfang ist jedoch für den störungsfreien Verlauf des Besuchs unumgänglich, um eine Gefährdung der Gäste und ihrer Begleitpersonen hinreichend sicher ausschließen zu können. Personen ohne berechtigtes Interesse kann angesichts der überragend schutzwürdigen Rechtsgüter eine gewisse räumliche und zeitliche Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit zugemutet werden.

Um die aufgezeigten Gefahren für den Besuch durch polizeitaktische Maßnahmen abwehren zu können, ist es unerlässlich, dass die Nutzung der Außenbereiche eingeschränkt wird.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und entsprechend dem Gebot der geringsten möglichen Beeinträchtigung der Bevölkerung wurden die Betretungsbeschränkungen, bedingt durch die Sicherheitsanforderungen, auf den unmittelbaren Bereich um die Örtlichkeiten des Besuchsprogramms begrenzt.

Ein unkontrollierter Aufenthalt von Personen am Rande der Sicherheitszone würde eine erhebliche Erhöhung der Gefahr für das Besuchs-

programm des Gastes und die anwesenden Delegationsmitglieder bedeuten.

Auch bei intensivsten Kontrollmaßnahmen, verbunden mit konsequenten Raumschutzmaßnahmen, könnte eine Gefährdung höchster Rechtsgüter nicht ausgeschlossen werden, insbesondere deshalb, weil potenziellen Störern eine Vielzahl von Handlungsalternativen zur Vorbereitung von Störungshandlungen zur Verfügung stünden. Besonders im Vorfeld bestünde die Möglichkeit der Vorbereitung von Störaktionen, wie z. B. das Deponieren von Aktionsutensilien. Letztendlich dienen die Sicherheitsmaßnahmen gleichzeitig der Sicherheit und dem Schutz der Anwohner und Gewerbetreibenden in diesem Bereich, da potenzielle Störaktionen erkannt und im Vorfeld unterbunden werden können.

Nach Prüfung im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und der erhobenen Gefährdungseinschätzung sind die Einschränkungen durch diese Allgemeinverfügung gegenüber der Öffentlichkeit für den Zeitraum 27. Mai 2024, 00 Uhr bis ca. 20 Uhr erforderlich. Die Einschränkungen, bedingt durch die Sicherheitsanforderungen, wurden auf ein unabdingbares Maß begrenzt. Es stehen keine mildereren oder weniger beeinträchtigenden Mittel zur Verfügung.

III.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1 bis 4 wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet. Der mit dieser Allgemeinverfügung verfolgte Zweck der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für den erfassten Bereich würde fehlschlagen, wenn Rechtsbehelfen gegen diese Verfügung aufschiebende Wirkung zukäme. Es ist daher ausgeschlossen, zur Vollziehung dieser Verfügung den Ausgang eines etwaigen Hauptsacheverfahrens abzuwarten.

Im vorliegenden Fall gilt es besonders schwere, höchste Rechtsgüter betreffende Gefährdungen auszuschließen, deren Realisierung wesentlich schwerer wäge als die mit dem Vollzug der Verfügung einhergehenden Beeinträchtigungen.

IV.

Die Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Bekanntgabe erfolgt in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Landeshauptstadt Dresden (Dresdner Amtsblatt) auf der Internetseite der Landeshauptstadt Dresden (www.dresden.de/amtsblatt) gemäß § 2 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, der ortsüblichen Bekanntgabe und der ortsüblichen Bekanntmachungen vom 24. November 2022 (Bekanntmachungssatzung).

V.

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr. Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

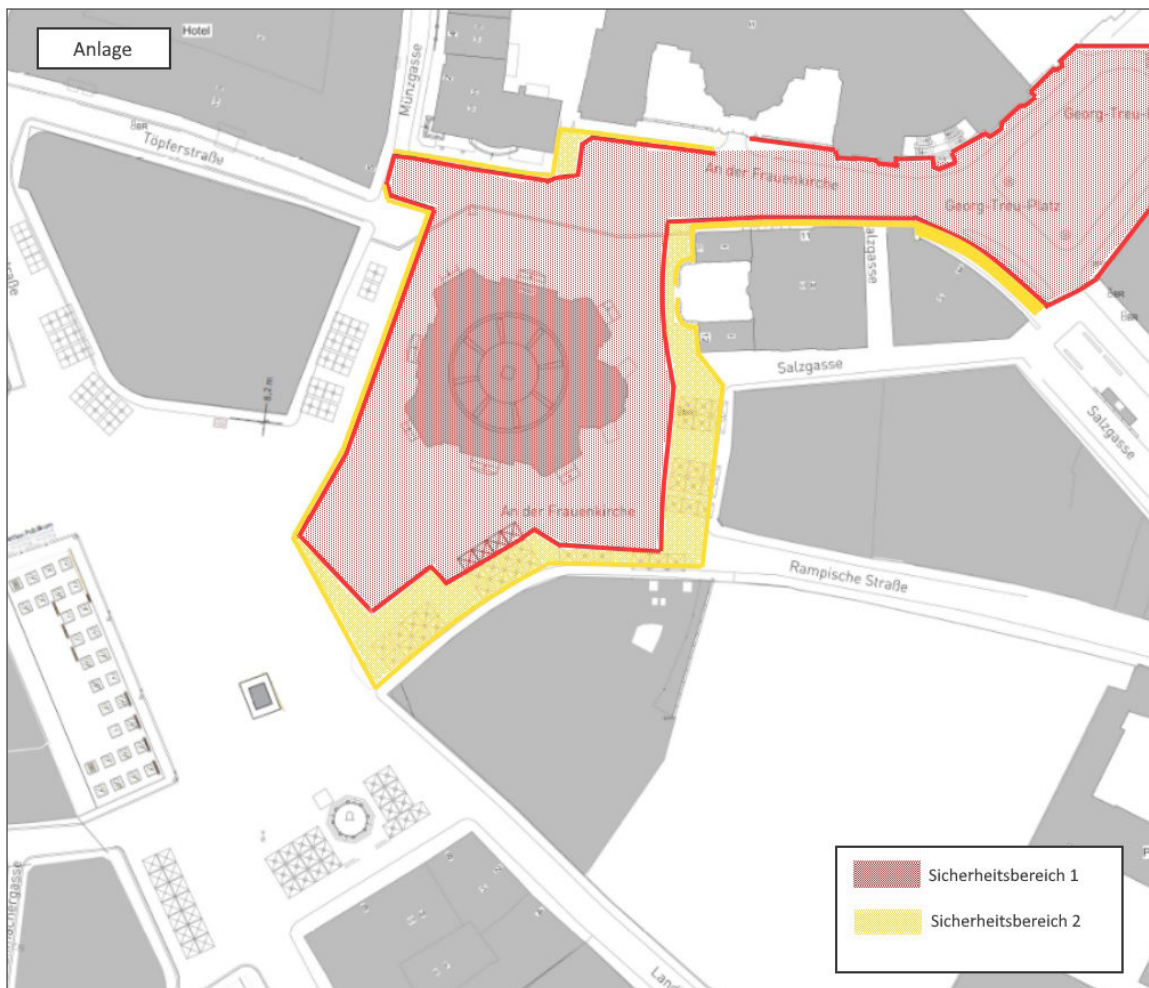
Der Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung in Ziffer 3 dieses Bescheides keine aufschiebende Wirkung. Eine ganz oder teilweise Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Str. 4, 01099 Dresden beantragt werden.

Dresden, den 24. Mai 2024

Lübs

Amtsleiter Ordnungsamt

Anlage



Dresdner Amtsblatt
Elektronische Ausgabe

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll

Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz
Barbara Knifka, kommissarische Amtsleiterin
(verantwortlich),
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,
Sylvia Siebert, Andreas Tampe
www.dresden.de/amtsblatt